



21.1/MZ

Bern, 3. September 2008

Musterstellungnahme: Präventionsgesetz

1. Ausgangslage

Die Vernehmlassung zum Vorentwurf für das Bundesgesetz über Prävention und Gesundheitsförderung (PrävG) wurde im Juni 2008 eröffnet. An seiner Sitzung vom 3. Juli 2008 hat der Vorstand der GDK das Zentralsekretariat beauftragt, für die Kantone einen Entwurf für eine Stellungnahme zu erarbeiten. Dieser Entwurf wurde in Zusammenarbeit mit der Vereinigung der kantonalen Beauftragten für Gesundheitsförderung in der Schweiz (VBGF) erstellt. Darin enthalten sind auch die Bemerkungen der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK), der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren (FDK), der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) sowie der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK). Zudem trägt der Entwurf den Wünschen Rechnung, die die Kantone in einer Umfrage des Zentralsekretariats im Januar 2008 geäussert hatten. Dieser Entwurf wurde vom Vorstand der GDK am 21. August 2008 genehmigt.

2. Stellungnahme der GDK zum Vorentwurf für das Präventionsgesetz

2.1. Allgemeine Bemerkungen

- a. Die Kantone sagen JA zu einem neuen Gesetz. Sie unterstützen die Bestrebungen des Bundes, die Prävention und Gesundheitsförderung in der Schweiz zu stärken, moderne Steuerungs-/Koordinationsinstrumente bereitzustellen und regulatorischen Lücken zu schliessen, die insbesondere im Bereich der chronischen und psychischen Krankheiten bestehen (Art. 4-8).
- b. Die Kantone stellen mit Befriedigung fest, dass ihre Zuständigkeiten im Bereich der Prävention nicht eingeschränkt werden. Künftig werden sie an der Seite des Bundes an der Festlegung der nationalen Strategie im Bereich der Prävention und der nationalen Ziele mitwirken. Zudem werden sie sich an der Erarbeitung der nationalen Programme beteiligen und für deren Umsetzung zuständig sein (Art. 4, Art. 5 Abs. 3, Art. 6).
- c. Die Kantone wünschen eine Verbesserung der vertikalen und horizontalen Zusammenarbeit im Rahmen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und

Kantone (NFA). Sie begrüßen den Einbezug aller wichtigen Politikbereiche in die Konzeption und Umsetzung von Präventions-, Gesundheitsförderungs- und Früherkennungsmassnahmen (Art. 2, Art. 11).

- d. Die Kantone anerkennen die Notwendigkeit, die Erhebung von quantitativen und qualitativen wissenschaftlichen Daten systematischer zu gestalten, die Register der nicht übertragbaren Krankheiten zu harmonisieren und Massnahmen zur Früherkennung von Krankheiten auf nationaler Ebene zu vereinheitlichen (Art. 20-22).
- e. Die Kantone begrüßen die Einrichtung eines nationalen Kompetenzzentrums für Prävention und Gesundheitsförderung, das ihnen wissenschaftliche und methodische Unterstützung bietet. Sie warnen jedoch vor einem möglichen Interessenkonflikt, wenn sich das Institut gleichzeitig mit der Verwaltung und Verteilung der Mittel befasst (Art. 12). Das Institut muss Unterstützungsleistungen und Dienstleistungen erbringen; die Mittel (Art. 15) sollten von einer unabhängigen Stelle verwaltet und verteilt werden.
- f. Die Kantone sprechen sich dafür aus, bei der Konzeption und Umsetzung der Präventions- und Gesundheitsförderungsmassnahmen das Selbstbestimmungsrecht, die kulturelle Vielfalt, die Verhältnismässigkeit und die Eigenverantwortung zu wahren (Art. 2 Abs. 2 Bst. a, Art. 2 Abs. 3, Art. 5 Abs. 2 Bst. a).

2.2. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

- g. Das Gesetz muss sich auf die Primärprävention konzentrieren. Im Gesetz sollte stehen, wie die Koordination der Screeningprogramme geregelt werden kann (Art. 1).
- h. Die Kantone verlangen, dass sie einen Teil der Mittel verwalten können, die aus dem Tabakfonds und den Beiträgen der Versicherten (Art. 19 KVG) stammen, damit die Nachhaltigkeit besser gewährleistet und die Wirksamkeit ihrer Präventionsaktivitäten verbessert werden kann (Art. 6 Abs. 3, Art. 14 Abs. 1). Der Kostenverteilungsschlüssel zwischen Bund und Kantonen soll im Gesetz geregelt werden.
- i. Sie unterstreichen im Übrigen den Grundsatz der Steueräquivalenz und des Subsidiaritätsprinzips, welche zu gewährleisten sind.
- j. Die Funktion der oder des Präventionsbeauftragten besteht in den meisten Kantonen bereits (Art. 11 Abs. 2 Bst. a). Eine Harmonisierung der spezifischen Aufgaben, die der oder dem Beauftragten übertragen werden, sowie eine Koordination der Präventionsaktivitäten im schulischen Bereich sind problematisch. Ausserdem ist anzumerken, dass nicht alle präventiven Aufgaben an die Schule herangetragen werden dürfen. Die Ausgestaltung einer neuen intersektoriellen Zusammenarbeit soll im Gesetz festgehalten werden (Art. 11 Abs. 1, Abs. 2 Bst. b).
- k. Die Kantone weisen darauf hin, dass sich ein Interessenkonflikt ergeben könnte, wenn das Institut die Mittel an die Kantone verteilt und zugleich seine eigenen Projekte durchführt. Zudem wünschen die Kantone, dass die Zusammensetzung des Institutsrats, die Revisionsstelle, das System zur Steuerung des Instituts sowie die den Kantonen zufallende Rolle in diesen Gremien im Gesetz klar definiert bzw. vorgesehen werden (Art. 12).